

TE OGH 2024/9/9 9Bs184/24h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2024

Norm

StPO §393 Abs2

1. StPO § 393 heute
2. StPO § 393 gültig ab 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
3. StPO § 393 gültig von 01.01.2021 bis 30.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
4. StPO § 393 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2014
5. StPO § 393 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
6. StPO § 393 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
7. StPO § 393 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
8. StPO § 393 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
9. StPO § 393 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
10. StPO § 393 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/1999
11. StPO § 393 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
12. StPO § 393 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

Kopf

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richterin Dr. Engljähringer als Einzelrichterin in der Maßnahmenvollzugssache des A* über die Beschwerde dessen Verteidigers DI Mag. B* gegen den (Kosten-)Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 3. Juli 2024, 2 BE 14/24d-22, entschieden:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Text

In dieser Maßnahmenvollzugssache schritt Rechtsanwalt DI Mag. B* als gemäß § 61 Abs 2 StPO beigegebener Verteidiger für den Betroffenen ein (ON 12). In dieser Maßnahmenvollzugssache schritt Rechtsanwalt DI Mag. B* als gemäß Paragraph 61, Absatz 2, StPO beigegebener Verteidiger für den Betroffenen ein (ON 12).

In der Folge beantragte er Barauslagenvergütung nach § 393 Abs 2 StPO für Fahrtkosten (39 Euro), Einholung elektronischer Aktenkopien (3x 0,42 Euro) und Ausdrücke aus dem – elektronisch geführten – Akt (35,50 Euro). In der Folge beantragte er Barauslagenvergütung nach Paragraph 393, Absatz 2, StPO für Fahrtkosten (39 Euro), Einholung elektronischer Aktenkopien (3x 0,42 Euro) und Ausdrücke aus dem – elektronisch geführten – Akt (35,50 Euro).

Mit dem nun angefochtenen Beschluss (ON 22) bestimmte das Erstgericht die Barauslagen im Umfang der geltend gemachten Fahrtkosten mit 39 Euro und wies das Mehrbegehren auf Barauslagenersatz auch für Abfrage- und für Ausdruckkosten ab.

Dagegen wendet sich die (als Rekurs bezeichnete) Beschwerde des Verteidigers (ON 23), die jedoch ohne Erfolg ist.

Der gemäß § 61 Abs 2 StPO bestellte Verfahrenshilfsverteidiger hat keinen Honoraranspruch (EvBl-LS 2017/39, Anm Ratz; Kirchbacher StPO15 § 61 Rz 13); als Abgeltung für die von ihm erbrachten Leistungen erhält vielmehr der C* vom Bund jährlich eine durch Verordnung des BMJ (im Einvernehmen mit dem BMF und dem Hauptausschuss des Nationalrats) festgelegte Pauschalvergütung (§ 47 RAO). Dem Verfahrenshilfsverteidiger sind aber auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu ersetzen (§ 393 Abs 2 erster Satz StPO). Welche Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Verfahren nötig waren, hat das Gericht zu entscheiden (Lendl, WK-StPO § 393 Rz 8 f mwN; RIS-Justiz RS0101355). Der gemäß Paragraph 61, Absatz 2, StPO bestellte Verfahrenshilfsverteidiger hat keinen Honoraranspruch (EvBl-LS 2017/39, Anmerkung Ratz; Kirchbacher StPO15 Paragraph 61, Rz 13); als Abgeltung für die von ihm erbrachten Leistungen erhält vielmehr der C* vom Bund jährlich eine durch Verordnung des BMJ (im Einvernehmen mit dem BMF und dem Hauptausschuss des Nationalrats) festgelegte Pauschalvergütung (Paragraph 47, RAO). Dem Verfahrenshilfsverteidiger sind aber auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu ersetzen (Paragraph 393, Absatz 2, erster Satz StPO). Welche Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Verfahren nötig waren, hat das Gericht zu entscheiden (Lendl, WK-StPO Paragraph 393, Rz 8 f mwN; RIS-Justiz RS0101355).

Ob Abfragekosten für den Dokumenten-Download des elektronischen Akts im Rahmen des § 393 Abs 2 StPO zu vergüten sind, wird – vor dem Hintergrund der allgemein eher kasuistischen Abgrenzung zwischen ersatzfähigen Barauslagen und nicht ersatzfähigen Sowieso-Kosten und Fixkosten einer Anwaltskanzlei – bundesweit bislang nicht einheitlich judiziert. Ob Abfragekosten für den Dokumenten-Download des elektronischen Akts im Rahmen des Paragraph 393, Absatz 2, StPO zu vergüten sind, wird – vor dem Hintergrund der allgemein eher kasuistischen Abgrenzung zwischen ersatzfähigen Barauslagen und nicht ersatzfähigen Sowieso-Kosten und Fixkosten einer Anwaltskanzlei – bundesweit bislang nicht einheitlich judiziert.

Als (vom Gesetz nicht ausdrücklich definierte) Barauslagen zu verstehen sind echte Ausgaben (Gerichts- und sonstige Gebühren, Auslandsporti etc), also variable Kosten, die auftragsabhängig konkret als zusätzlicher Aufwand anfallen (Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.30). Es handelt sich dabei um Ausgaben, die der eigenen Partei entstanden sind, oder die der Rechtsanwalt bei Erbringung seiner Leistungen vorgestreckt hat und an den Mandanten weiterverrechnet werden (Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 68).

§ 16 RATG verankert das Prinzip des Barauslagenersatzes flankierend zu § 23 Abs 1 und Abs 3 RATG und thematisiert damit die Ersatztauglichkeit anwaltlicher Barauslagen neben der Abgeltung durch den Einheitssatz (welcher primär Kosten von Nebenleistungen abdecken soll, die bloß Klein- und Kleinstbeträge betreffen oder die der Kanzleinfrastruktur zuzurechnen sind [Ziehensack Kostenrecht Rz 1115 und Rz 1200; zahlreiche Rspr-Beispiele hierfür bei Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.11 Fn 2710]). Paragraph 16, RATG verankert das Prinzip des Barauslagenersatzes flankierend zu Paragraph 23, Absatz eins und Absatz 3, RATG und thematisiert damit die Ersatztauglichkeit anwaltlicher Barauslagen neben der Abgeltung durch den Einheitssatz (welcher primär Kosten von Nebenleistungen abdecken soll, die bloß Klein- und Kleinstbeträge betreffen oder die der Kanzleinfrastruktur zuzurechnen sind [Ziehensack Kostenrecht Rz 1115 und Rz 1200; zahlreiche Rspr-Beispiele hierfür bei Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.11 Fn 2710]).

Der Passus „soweit § 23 nichts anderes bestimmt“ bedeutet zunächst, dass sämtliche, nicht in TP 5, TP 6 oder TP 8 RATG geregelten Kosten, also uU auch für Aktenkopien oder das Einscannen und Ausdrucken von Urkunden, gesondert zu vergüten wären. Demgegenüber können aber Sowieso-Kosten und Fixkosten des Anwalts begrifflich nie Barauslagen sein, wären doch sonst auch Kanzleimiete, Kosten der Arbeitskräfte, der EDV-Anlage und anderer technischer Geräte, Kammerbeiträge, Strom- und Internet-Kosten uam, die betriebswirtschaftlich echter Aufwand in beträchtlichem Ausmaß sind, Auslagen nach §§ 16, 23 Abs 3 RATG, was dem Gesetz keinesfalls zuzusinnen ist (Thiele Anwaltskosten4 § 16 RATG Rz 1 ff mN; Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.31; Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 86; Ziehensack Kostenrecht Rz 1138: „Kanzlei-Overhead“). Mit dem angeordneten Barauslagenersatz sollen vielmehr bloße „Durchlaufpositionen“ – was unstrittig etwa auch auf Fahrt- und Dolmetscherkosten (Lendl, WK-StPO § 393 Rz 10 und Rz 14; Ziehensack Kostenrecht Rz 1117) sowie die Kosten verschiedener Online-Abfragen bei anderen Behörden (vgl Bsp bei Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 82 aE) zutrifft – erfasst werden. Dadurch solle aus dem Blickwinkel der beruflichen Parteienvertreter:innen nach Art eines „Null-Summen-Spiels“ im Ergebnis erreicht werden, dass den Betroffenen kein Schaden aus ihrer Tätigkeit entsteht, sie daraus aber auch kein gesondertes „Körperlsgeld“ lukrieren;

dies gelte es bei der Auslegung der Bestimmungen über den Auslagenersatz zu berücksichtigen (Ziehensack Kostenrecht Rz 1116). Deshalb ist der Begriff „Auslagen“ in § 16 RATG grundsätzlich einschränkend zu interpretieren und erfasst nur Kosten, die nicht mit dem Kanzleiaufwand des Rechtsanwalts zusammenhängen (OLG Wien 15 R 144/21p; Obermaier Kostenhandbuch⁴ Rz 3.30 mH). Der Passus „soweit Paragraph 23, nichts anderes bestimmt“ bedeutet zunächst, dass sämtliche, nicht in TP 5, TP 6 oder TP 8 RATG geregelten Kosten, also uU auch für Aktenkopien oder das Einscannen und Ausdrucken von Urkunden, gesondert zu vergüten wären. Demgegenüber können aber Sowieso-Kosten und Fixkosten des Anwalts begrifflich nie Barauslagen sein, wären doch sonst auch Kanzleimiete, Kosten der Arbeitskräfte, der EDV-Anlage und anderer technischer Geräte, Kammerbeiträge, Strom- und Internet-Kosten uam, die betriebswirtschaftlich echter Aufwand in beträchtlichem Ausmaß sind, Auslagen nach Paragraphen 16, 23, Absatz 3, RATG, was dem Gesetz keinesfalls zuzusinnen ist (Thiele Anwaltskosten⁴ Paragraph 16, RATG Rz 1 ff mN; Obermaier Kostenhandbuch⁴ Rz 3.31; Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 86; Ziehensack Kostenrecht Rz 1138: „Kanzlei-Overhead“). Mit dem angeordneten Barauslagenersatz sollen vielmehr bloße „Durchlaufpositionen“ – was unstrittig etwa auch auf Fahrt- und Dolmetscherkosten (Lendl, WK-StPO Paragraph 393, Rz 10 und Rz 14; Ziehensack Kostenrecht Rz 1117) sowie die Kosten verschiedener Online-Abfragen bei anderen Behörden vergleiche Bsp bei Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 82 aE) zutrifft – erfasst werden. Dadurch solle aus dem Blickwinkel der beruflichen Parteienvertreter:innen nach Art eines „Null-Summen-Spiels“ im Ergebnis erreicht werden, dass den Betroffenen kein Schaden aus ihrer Tätigkeit entsteht, sie daraus aber auch kein gesondertes „Körpergeld“ lukrieren; dies gelte es bei der Auslegung der Bestimmungen über den Auslagenersatz zu berücksichtigen (Ziehensack Kostenrecht Rz 1116). Deshalb ist der Begriff „Auslagen“ in Paragraph 16, RATG grundsätzlich einschränkend zu interpretieren und erfasst nur Kosten, die nicht mit dem Kanzleiaufwand des Rechtsanwalts zusammenhängen (OLG Wien 15 R 144/21p; Obermaier Kostenhandbuch⁴ Rz 3.30 mH).

So sind – vice versa in extensivem Verständnis des § 23 Abs 1 RATG (Ziehensack Kostenrecht Rz 1117) – nach nunmehr überwiegender Rechtsprechung kanzleiinterne Kopier- und Druckkosten keine ersatztauglichen „anderen Auslagen“ iSd § 16 RATG, sondern Sachaufwand des Rechtsanwalts und mit der für seine Leistungen gebührenden Verdienstsomme im Rahmen des Einheitssatzes mit abgegolten (RIS-Justiz RS0122433; Thiele Anwaltskosten⁴ § 16 RATG Rz 15 mZn und § 23 RATG Rz 2 aE; Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 86 ff; Ziehensack Kostenrecht Rz 1125 und Rz 1131; vgl zB auch OLG Wien 20 Bs 268/23t; OLG Graz 10 Bs 293/23y; OLG Linz 8 Bs 156/24h; OLG Innsbruck 11 Bs 201/19z; OLG Innsbruck 6 Bs 116/19p). So sind – vice versa in extensivem Verständnis des Paragraph 23, Absatz eins, RATG (Ziehensack Kostenrecht Rz 1117) – nach nunmehr überwiegender Rechtsprechung kanzleiinterne Kopier- und Druckkosten keine ersatztauglichen „anderen Auslagen“ iSd Paragraph 16, RATG, sondern Sachaufwand des Rechtsanwalts und mit der für seine Leistungen gebührenden Verdienstsomme im Rahmen des Einheitssatzes mit abgegolten (RIS-Justiz RS0122433; Thiele Anwaltskosten⁴ Paragraph 16, RATG Rz 15 mZn und Paragraph 23, RATG Rz 2 aE; Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 86 ff; Ziehensack Kostenrecht Rz 1125 und Rz 1131; vergleiche zB auch OLG Wien 20 Bs 268/23t; OLG Graz 10 Bs 293/23y; OLG Linz 8 Bs 156/24h; OLG Innsbruck 11 Bs 201/19z; OLG Innsbruck 6 Bs 116/19p).

Gleichermaßen verneint wird inzwischen auch die Frage, ob für Telefonate und die Nutzung des Internets, zB das Versenden von Mails, neben den im RATG vorgesehenen Honoraren nach TP 5, TP 6 und TP 8 noch zusätzliche Barauslagen verrechnet werden können, zumal ein Internet-Anschluss längst zur Standardausrüstung einer Rechtsanwaltskanzlei gehört. Die frühere Praxis, zählbare Telefoneinheiten als Barauslagen dem Kunden vorzuschreiben, ist aufgrund der mittlerweile üblichen Telefon- und Internetpauschalen ohnehin kaum mehr möglich. Typischerweise mit der digitalen Kanzleikommunikation verbundene Aufwendungen (im Zusammenhang mit Telefaxsendungen oder Übermittlungen per elektronischer Mail, Telefon- und Fernspreckgebühren, Mobil- und Internettarife, ISDN-Anschluss, Internetbreitband-Verbindung, Internet-Access-Gebühr, Internet-Datenvolumen, Kosten des webERV-Anschlusses etc) werden daher ganz überwiegend als nicht barauslagenersatzfähige, sondern von § 23 Abs 1 RATG abgedeckte Kanzlei-Fixkosten angesehen, die ebensowenig auf den einzelnen Klienten abwälzbar sind wie anteilige Aufwendungen für Mitarbeiter, Geräte, Strom, Druckerpapier, Toner uvm (Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 83 f; Ziehensack Kostenrecht Rz 1117, Rz 1138 und Rz 1204). Gleichermaßen verneint wird inzwischen auch die Frage, ob für Telefonate und die Nutzung des Internets, zB das Versenden von Mails, neben den im RATG vorgesehenen Honoraren nach TP 5, TP 6 und TP 8 noch zusätzliche Barauslagen verrechnet werden können, zumal ein Internet-Anschluss längst zur Standardausrüstung einer Rechtsanwaltskanzlei gehört. Die frühere Praxis, zählbare Telefoneinheiten als Barauslagen dem Kunden vorzuschreiben, ist aufgrund der mittlerweile üblichen Telefon- und

Internetpauschalen ohnehin kaum mehr möglich. Typischerweise mit der digitalen Kanzleikommunikation verbundene Aufwendungen (im Zusammenhang mit Telefaxsendungen oder Übermittlungen per elektronischer Mail, Telefon- und Fernsprechggebühren, Mobil- und Internettarife, ISDN-Anschluss, Internetbreitband-Verbindung, Internet-Access-Gebühr, Internet-Datenvolumen, Kosten des webERV-Anschlusses etc) werden daher ganz überwiegend als nicht barauslagenersatzfähige, sondern von Paragraph 23, Absatz eins, RATG abgedeckte Kanzlei-Fixkosten angesehen, die ebenso wenig auf den einzelnen Klienten abwälzbar sind wie anteilige Aufwendungen für Mitarbeiter, Geräte, Strom, Druckerpapier, Toner uvm (Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 83 f; Ziehensack Kostenrecht Rz 1117, Rz 1138 und Rz 1204).

Nichts anderes kann aber, wie das Erstgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz 9 Bs 4/24p (= RIS-Justiz RL0000246) bereits ausführte, nach der auch hier vertretenen Auffassung für die Abfragekosten des Rechtsmittelwerbers im Zusammenhang mit der Einsicht in den elektronisch geführten Akt gelten: Diese Aufwendungen der Anwaltskanzlei für den technischen Zugang zu den Justiz-Datenbanken und für die automationsunterstützte Datenübertragung resultieren – vergleichbar Telefongebühren – aus dem, mit einem privaten Unternehmen autonom vereinbarten Entgelt, dessen Höhe sich gängig etwa an der Anzahl der Suchergebnisse pro Geschäftsfall oder der Downloads pro Dokument orientiert, und können für jeden Rechtsanwalt, je nachdem, welcher Übermittlungs- und Verrechnungsstelle er sich bedient, variieren oder gar nicht anfallen (näher dazu OLG Linz 9 Bs 4/24p mwN; OLG Wien 22 Bs 278/22a). Daher sind solche Abfragekosten, mögen sie auch – ähnlich dem Einzelgesprächsnachweis in der Telefonie – intern separat ausgewiesen werden, schon ihrer Art nach keine ersatzfähigen Barauslagen iSd § 393 Abs 2 StPO, sondern im Rahmen des Einheitssatzes vergüteter Kanzlei- und Regieaufwand (so auch OLG Graz 9 Bs 12/24v; OLG Linz 8 Bs 156/24h; OLG Linz 9 Bs 179/24y; in diese Richtung bereits OLG Wien 19 Bs 348/22y). Der gegenteiligen Rechtsansicht (OLG Wien 17 Bs 173/24a; OLG Wien 18 Bs 21/24f; OLG Innsbruck 7 Bs 62/24m; OLG Graz 8 Bs 121/24s mN) bleibt überdies einzuwenden, dass auch der ERV-Zuschlag nach § 23a RATG, der als Beitrag zur Kostenamortisation für die ERV-Einrichtung auf Anwaltsseite geschaffen wurde (Ziehensack Kostenrecht Rz 1265), ebenfalls nicht als Barauslagenvergütung, sondern – ungeachtet seiner verrechnungstechnisch transparenten Zuordnung zum einzelnen Auftrag – ganz im Sinn der hier vertretenen Einschätzung explizit als Honorarbestandteil konzipiert ist (RIS-Justiz RS0126594 [T2]; Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.29; mit demselben Ergebnis Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 578). Nichts anderes kann aber, wie das Erstgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz 9 Bs 4/24p (= RIS-Justiz RL0000246) bereits ausführte, nach der auch hier vertretenen Auffassung für die Abfragekosten des Rechtsmittelwerbers im Zusammenhang mit der Einsicht in den elektronisch geführten Akt gelten: Diese Aufwendungen der Anwaltskanzlei für den technischen Zugang zu den Justiz-Datenbanken und für die automationsunterstützte Datenübertragung resultieren – vergleichbar Telefongebühren – aus dem, mit einem privaten Unternehmen autonom vereinbarten Entgelt, dessen Höhe sich gängig etwa an der Anzahl der Suchergebnisse pro Geschäftsfall oder der Downloads pro Dokument orientiert, und können für jeden Rechtsanwalt, je nachdem, welcher Übermittlungs- und Verrechnungsstelle er sich bedient, variieren oder gar nicht anfallen (näher dazu OLG Linz 9 Bs 4/24p mwN; OLG Wien 22 Bs 278/22a). Daher sind solche Abfragekosten, mögen sie auch – ähnlich dem Einzelgesprächsnachweis in der Telefonie – intern separat ausgewiesen werden, schon ihrer Art nach keine ersatzfähigen Barauslagen iSd Paragraph 393, Absatz 2, StPO, sondern im Rahmen des Einheitssatzes vergüteter Kanzlei- und Regieaufwand (so auch OLG Graz 9 Bs 12/24v; OLG Linz 8 Bs 156/24h; OLG Linz 9 Bs 179/24y; in diese Richtung bereits OLG Wien 19 Bs 348/22y). Der gegenteiligen Rechtsansicht (OLG Wien 17 Bs 173/24a; OLG Wien 18 Bs 21/24f; OLG Innsbruck 7 Bs 62/24m; OLG Graz 8 Bs 121/24s mN) bleibt überdies einzuwenden, dass auch der ERV-Zuschlag nach Paragraph 23 a, RATG, der als Beitrag zur Kostenamortisation für die ERV-Einrichtung auf Anwaltsseite geschaffen wurde (Ziehensack Kostenrecht Rz 1265), ebenfalls nicht als Barauslagenvergütung, sondern – ungeachtet seiner verrechnungstechnisch transparenten Zuordnung zum einzelnen Auftrag – ganz im Sinn der hier vertretenen Einschätzung explizit als Honorarbestandteil konzipiert ist (RIS-Justiz RS0126594 [T2]; Obermaier Kostenhandbuch4 Rz 3.29; mit demselben Ergebnis Hofer-Zeni Rechtsanwaltstarif Rz 578).

Was schließlich den begehrten Ersatz von Kosten für Aktenausdrucke in der eigenen Kanzlei des Rechtsmittelwerbers angeht, wird auf die umfassend zutreffende Argumentation des Erstgerichts verwiesen. Dass dem Beschwerdeführer im Vorfeld der Anhörung am 1. Juli 2024 im D* (im Licht der für Justizanstalten seit dem Erlass des Leiters der Vollzugsdirektion vom 14. Februar 2014, AZ BMJ-VD43201/0001-VD/2014, geltenden Regelung, die Verteidigern unter näher normierten [Formal-]Voraussetzungen die Mitnahme eines tragbaren Personalcomputers zu Besprechungen im

Halbgesperre gestatten) tatsächlich die Verwendung eines Notebooks/Laptos verwehrt worden wäre – was im Übrigen auch der forensischen Erfahrung dieses Beschwerdegerichts widerspräche, trägt er selbst gar nicht vor. Eine weitere Vergütungspflicht nach § 393 Abs 2 StPO wurde daher nicht ausgelöst (so bereits OLG Wien 31 Bs 25/22m; OLG Wien 22 Bs 123/22g; OLG Linz 10 Bs 234/22s uva). Was schließlich den begehrten Ersatz von Kosten für Aktenausdrucke in der eigenen Kanzlei des Rechtsmittelwerbers angeht, wird auf die umfassend zutreffende Argumentation des Erstgerichts verwiesen. Dass dem Beschwerdeführer im Vorfeld der Anhörung am 1. Juli 2024 im D* (im Licht der für Justizanstalten seit dem Erlass des Leiters der Vollzugsdirektion vom 14. Februar 2014, AZ BMJ-VD43201/0001-VD/2014, geltenden Regelung, die Verteidigern unter näher normierten [Formal-]Voraussetzungen die Mitnahme eines tragbaren Personalcomputers zu Besprechungen im Halbgesperre gestatten) tatsächlich die Verwendung eines Notebooks/Laptos verwehrt worden wäre – was im Übrigen auch der forensischen Erfahrung dieses Beschwerdegerichts widerspräche, trägt er selbst gar nicht vor. Eine weitere Vergütungspflicht nach Paragraph 393, Absatz 2, StPO wurde daher nicht ausgelöst (so bereits OLG Wien 31 Bs 25/22m; OLG Wien 22 Bs 123/22g; OLG Linz 10 Bs 234/22s uva).

Rechtsmittelbelehrung:

Rechtliche Beurteilung

BEGRÜNDUNG:

Textnummer

EL378

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2024:0090BS00184.24H.0909.000

Im RIS seit

26.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at